



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

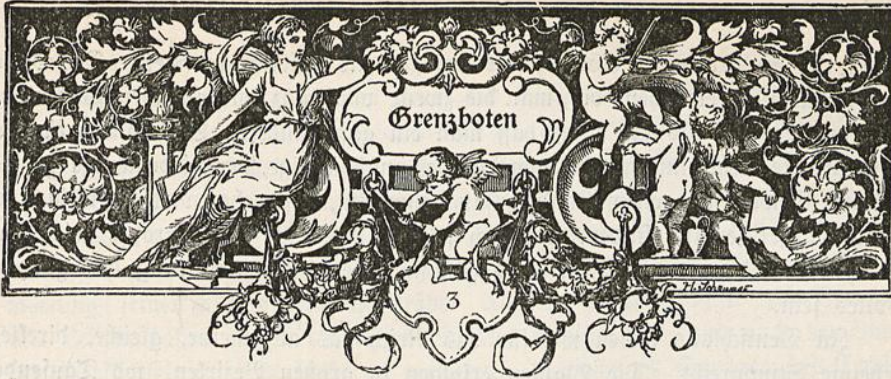
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Von einem Westfalen: Die Aufgabe des deutschen Bürgertums

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Aufgabe des deutschen Bürgertums

Von einem Westfalen



in Volk kann sich nur in der Form selbst regieren, daß es von der großen Masse der Staatsbürger eine beschränkte Zahl von Personen an der Leitung der Staatsgeschäfte teilnehmen läßt. Vertretungen des Volkes, gesetzgebende Körperschaften müssen geschaffen werden. Dies kann nur durch Wahlen geschehen, und dabei können Ergebnisse nur dadurch erzielt werden, daß eine Mehrheit den Ausschlag gibt. So bestimmt also eine Mehrheit, welche Person ein Vertreter des Volkes sein soll, und die Beschlüsse der gewählten Körperschaften werden wiederum nach der Mehrheit gefaßt. Von hundert Berechtigten entscheiden einundfünfzig darüber, wer gewählt werden soll, und von hundert Volksvertretern bestimmen einundfünfzig, wie die Gesetzgebung und die Einrichtungen des Staates gestaltet sein sollen. Es liegt somit die Möglichkeit nahe, daß die Ansichten, die Wünsche, ja sogar die Lebensbedingungen der Minderheit von neunundvierzig nicht genügend berücksichtigt werden. Es liegt die Gefahr vor, daß wesentliche Seiten des Volkslebens zu kurz kommen, nicht im gleichen Maße wie die anderen ausgebildet werden. Dadurch würde aber die Entwicklung des Ganzen gestört und somit schließlich auch die Mehrheit, die die Geschicke des Staates in der Hand hat, geschädigt werden. Es liegt also im wohlverstandenen Interesse des ganzen Volkes selbst, wenn man Vorkehrungen zu treffen sucht, die einer solchen einseitigen Entwicklung vorbeugen.

Da die Unzulänglichkeit des Systems, die Entscheidung bei der Auswahl und der Abstimmung nach der Mehrheit, durch nichts anderes zu ersetzen ist, so bleibt nur der Ausweg, neben eine Mehrheit eine andere zu stellen, neben eine gewählte Körperschaft eine zweite zu setzen, deren Mehrheit sich ganz anders zusammensetzt als die der ersten, in der möglichst die Volkstrennung den Ausschlag

geben, die in der ersten Körperschaft weniger zur Geltung kommen. Dieses ist nur dadurch zu erreichen, daß man die zweite von ganz anderen Gesichtspunkten aus wählen läßt als die erste, daß man ein ganz anderes Wahlsystem für sie aufstellt. Je mehr einflußreiche, voneinander unabhängige, verschiedenartige gesetzgebende Gewalten in einem Lande zusammenwirken, desto eher wird jeder einzelne Staatsbürger jemand finden, der sich seiner annimmt, desto größer wird die Freiheit und desto umfassender und gleichmäßiger die Entwicklung des ganzen Volkes sein.

In Deutschland haben wir für das Reich das allgemeine, gleiche, direkte, geheime Stimmrecht. Die Wahlen erfolgen in großen Bezirken, wo Tausende zusammen stimmen müssen, um eine Mehrheit zu bilden. Die Bürger müssen in Massen zur Wahl herangeholt werden. Es ergibt sich die Notwendigkeit, die Massen an sich zu fesseln, den Beifall großer Versammlungen zu erlangen. Da man hierbei leichter zum Ziel kommt, wenn man sich an das Gefühl als an den Verstand wendet, so wird das Bestreben nachgerufen, eine sich geneigte Stimmung zu erregen und in dieser die Massen mit sich fortzureißen. Eine solche Stimmung kann durch eine erhebende Begeisterung für hohe Ziele entzündet, aber auch von einer verheerenden Entfesselung niederer Leidenschaften angefaßt sein. Da letzteres leichter zu bewirken ist als ersteres, so birgt dies Wahlsystem den Anreiz in sich, die Mehrheit mittelst niedriger Mittel zu gewinnen.

Während die Menschen verschieden sind nach äußerer Gestalt, Fähigkeiten, Beschäftigungen und Lebensweise, gibt das Wahlsystem ihnen allen das gleiche Recht, macht gewissermaßen alle einander gleich. Das Stimmrecht steht im Gegensatz zur Wirklichkeit, beruht auf etwas Angenommenem, Gedachtem und gibt damit Veranlassung, die Wirklichkeit zu vergessen und sich erdachten Vorstellungen hinzugeben. Die Wahl ist direkt. Der Wähler soll sich kurzerhand über schwerwiegende Fragen der großen Politik entscheiden, deren Tragweite er noch nicht zu überblicken vermag. Es liegt nahe, daß er geneigt ist, sein Augenmerk auf kleinere, ihm näherliegende Gesichtspunkte zu richten. So kann es kommen, daß er sich um eines kleinen augenblicklichen Vorteils willen, besonders wenn ihm dieser recht verlockend vorgeführt wird, verleiten läßt, eine in der Zukunft liegende bedeutungsvolle Entwicklung der Gesamtheit preiszugeben. Die Abstimmung geschieht im geheimen. Der Bürger ist einerseits auf sich allein angewiesen, und andererseits kann er von seinen Mitbürgern nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Alle diese Umstände zusammen führen dazu, daß bei diesem Wahlsystem die Aufschüchternheit niederer Leidenschaften, die Anpreisung unbewiesener Theorien größeren Erfolg haben können als ernsthafte Erwägungen und auf den tatsächlichen Verhältnissen fußende Darlegungen.

In Preußen wählen wir die Abgeordneten für den Landtag nach dem Dreiklassen-Wahlsystem. Die Urwahlen für die Wahlmänner erfolgen in kleinen Bezirken, in denen nur Nachbarn, die täglich miteinander in Berührung kommen, gemeinsam abzustimmen haben. Die Bürger bleiben sich ihres Zu-

sammenhanges bewußt, sie brauchen nicht gleich über die letzten Fragen zu entscheiden. Sie haben zunächst nur den Wahlmann, eine Mittelperson, zu wählen. Das Wahlrecht ist verschieden. Es wird abgestuft nach der Höhe der Steuern, die die Bürger an den Staat entrichten. Der Grundgedanke entspricht der Wirklichkeit, in der die Menschen eben verschieden sind, und diese Verschiedenheit, von festen Merkmalen hergeleitet, richtet sich nach tatsächlichen Verhältnissen. Die Wahl geschieht öffentlich. Ein jeder muß die volle Verantwortung seinen Mitbürgern gegenüber tragen. Angriffspunkte zur Erregung von Leidenschaften liegen bei diesem System weniger vor, und auch der Boden der Wirklichkeit ist nicht leicht zu verlieren. Bedächtiges Erwägen des Erreichbaren gibt hier mehr den Ausschlag. Beide Wahlssysteme sind mithin voneinander sehr verschieden und daher recht geeignet, gute Gegenwirkungen zu geben.

Was könnte die Reform des preußischen Wahlrechtes an diesem ausgleichenden Verhältnis bessern? Einerseits sollten bei Abstufung der Wählerklassen nicht die wirklich gezahlten Steuern, sondern für die Höchstbesteuerten nur eine Höchstquote in Anrechnung gebracht und andererseits bestimmte Gruppen von Bürgern in eine höhere Klasse versetzt werden, wie andere Bürger, die die gleichen Steuern bezahlten wie sie. Und sodann sollten die Abgeordneten direkt vom ganzen Wahlkreise, ohne die Zwischenstufen von Wahlmännern, gewählt werden. Im Gegensatz zu dem bisherigen preußischen Wahlrecht würde durch die direkte Wahl die Entscheidung in die Massen verlegt, also mehr in die Hände derer, die schon bei der Reichstagswahl überwiegen. Da sich allgemein einleuchtende Grundsätze für die Höherhebung einzelner Bürgergruppen nicht aufstellen lassen, so würden die nicht höher gehobenen Bürger sich für beeinträchtigt halten und geneigt sein, jedem Folge zu leisten, der diese Empfindlichkeit aufreißt. Die Entfesselung der Leidenschaft, des Neides würde geradezu nahe gelegt. Die Maximierung der Steuerleistung der Höchstbesteuerten verläßt den Boden der Tatsachen, fußt auf Annahmen und gibt dadurch Anlaß, das Staatsleben nicht von der Wirklichkeit, sondern von Theorien aus einzurichten. Die Wahlreform würde mithin ganz ähnlichen Vorstellungen von dem Staatsleben den Ausschlag geben wie das Reichstagswahlrecht. Ein nach diesem Wahlgesetz gewähltes preußisches Abgeordnetenhaus würde aus ähnlichem Geiste geboren sein und nach ähnlichen Gesichtspunkten handeln wie der deutsche Reichstag. Es würde nicht so befähigt sein, auf die Bedürfnisse anderer Seiten des Volkslebens Bedacht zu nehmen wie das heutige preußische Abgeordnetenhaus.

Die Wahlreform führte nicht dazu, unsere gesetzgebenden Körperschaften vielseitiger, vielmehr sie einseitiger zu machen. Sie wäre ein Schritt, der uns dem erstrebenswerten Ziel aller Staatseinrichtungen, einer umfassenden ausgleichenden Gerechtigkeit, nicht näher brächte, sondern uns weiter davon entfernte.

Wenn man die Absicht hatte, die Zwischenstufe der Wahlmänner abzuschaffen, also den Wahlmännern das ihnen durch die Verfassung, das höchste Landesgesetz,

verbürgte Recht abzunehmen, so war nach bürgerlicher Auffassung der einzige rechtliche Weg dazu der, daß man die Wahlmänner selbst entscheiden ließ, ob sie ihr Recht beibehalten oder darauf verzichten wollten. Man hat diesen Weg nicht beschritten, man hat ihnen von oben herunter ihr gutes Recht nehmen wollen. Es wäre gut, wenn der Wiederholung eines solchen Vorgehens vorgebeugt würde, was einfach dadurch zu bewirken ist, daß man in der Verfassung ein Abstimmungsrecht der Wahlmänner selbst über solche Verfassungsänderung vorzieht.

Gemäß § 107 der Verfassung hat bei Verfassungsänderungen innerhalb eines gewissen Zeitraums eine zweite Abstimmung des Abgeordnetenhauses zu erfolgen. Wenn man diese zweite Abstimmung nicht von den Abgeordneten, sondern von den Wahlkreisen oder den Wahlmännern derselben vornehmen läßt, wenn die Mehrheit der Wahlkreise des ganzen Landes zustimmen muß, um eine Verfassungsänderung rechtsgültig zu machen, und wenn die Mehrheit der Wahlmänner in jedem Wahlkreise darüber entscheidet, ob der Wahlkreis für oder gegen gerechnet werden soll, so ist es den Wahlmännern in die Hand gegeben, ob sie fürderhin ihr Recht behalten oder preisgeben wollen. Dadurch, daß man den Wahlmännern auf diese Weise ein Recht der Mitwirkung an den Staatsgeschäften einräumte, würde ihr Verantwortlichkeitsgefühl gehoben und ihre Teilnahme an der Entwicklung des Staatslebens reger und freudiger werden.

Wer es für recht gehalten hat, die preußische Verfassung einer so scharfen Kritik zu unterziehen und auf eine Abänderung derselben anzutragen, der muß auch gewärtig sein, daß die Reichsverfassung, das Reichstagswahlrecht eingehend geprüft werden. Es ist ein ganz geläufiger bürgerlicher Begriff, daß der, welcher mehr für eine Sache tut als ein anderer, auch mehr über sie zu beraten berechtigt ist als dieser andere. Unsere Dienstpflicht ist zwar allgemein, allein ein stets größer werdender Teil des Volkes braucht sich ihr nicht zu unterziehen. Was nun jemand, der im Heere gedient hat, für sein Vaterland hat leisten müssen, ist so unendlich viel mehr als das, was die Nichtgedienten für ihr Land getan haben, daß es nur gerecht wäre, wenn man diesen Unterschied auch in der Wahlberechtigung zum Ausdruck brächte. Wenn man es bei der geplanten Änderung der preußischen Verfassung für richtig gehalten hat, einzelnen Gruppen von Bürgern ein erhöhtes, ein Mehrstimmrecht zuzuerkennen, so wäre es hier wohl weit besser begründet, den Gedienten ein Mehrstimmrecht, ein zweimaliges Wahlrecht zuzubilligen.

Dadurch käme auch in das Reichstagswahlrecht der Begriff hinein, daß eigentlich die Erfüllung von Pflichten erst einen Anspruch auf Rechte verleiht. Praktisch wäre die Sache ganz einfach durchzuführen. In jedem Wahllokale brauchte nur eine zweite Liste ausgelegt zu werden, worin die Gedienten allein nochmals verzeichnet sind. Diese würden zuerst nach der gewöhnlichen Liste und dann nach der besonderen Liste ihre Stimmen abgeben.

*

*

*

Unsere soziale Gesetzgebung besteht jetzt über fünfundzwanzig Jahre. Als man an sie herantrat, war man allseitig von der Zuversicht erfüllt, daß durch die sozialen Versicherungs- und sonstigen Gesetze der sozialdemokratischen Anschauung immer mehr Boden genommen und sie allmählich ganz aufgesogen werden würde. Diese Voraussicht ist nicht eingetroffen. Zuweilen, wie z. B. bei den Ortskrankenkassen, dienen die neugeschaffenen Einrichtungen sogar dazu, Parteigängern und Führern der Sozialdemokratie einen behaglichen Unterhalt zu verschaffen. Es ist also an der Zeit, darüber nachzudenken, woran es liegen mag, daß es mit der Wirkung dieser Gesetzgebung so ganz anders gekommen ist, als man geglaubt hat.

Man ist bei den Versicherungsgesetzen von dem Grundsatz ausgegangen, daß man recht große Verbände zusammenfassen müßte, um gesicherte Ergebnisse zu erhalten. Bei der Krankenversicherung hat man hauptsächlich große Ortskrankenkassen geschaffen, deren Mitglieder nach Hunderten, ja nach Tausenden zählen. Bei der Unfallversicherung ist man noch weiter gegangen, und bei der Alters- und Invalidenversicherung hat man ganze Provinzen zu einer einzigen Anstalt gemacht. Eine Anzahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die an der Verwaltung dieser Unterstützungsverbände teilnehmen sollen, läßt man nun direkt oder indirekt von der gesamten Mitgliederzahl ernennen. Die große unzusammenhängende Masse der Arbeiterschaft sieht sich eines Tages vor die Aufgabe gestellt, einige wenige Personen aus ihrer Mitte zu diesen Vorstandspositionen auswählen zu müssen. Bei anderen Einrichtungen, Gewerbegerichten usw., hat man es ebenso gemacht. Auch dort haben große ungeordnete Massen ihre Vertreter zu bestimmen. Da in den Statuten keinerlei Weg vorgeschrieben ist, wie sie sich zusammensetzen sollen, so bleibt es ihrer Eingebung überlassen, eine Mehrheit zusammenzubringen. Lebhaftige Geister werden durch dieses System angereizt, ihre Nebenmitglieder aufzurühren und zu ihrer Ansicht zu bestimmen, was am leichtesten durch dieselben Erregungen wie beim Reichstagswahlrecht bewirkt wird. Wer einmal eine Gefolgschaft um sich versammelt hat, möchte diese auch gern bei der nächsten Wahl wieder hinter sich sehen. So fügt sich das Bestreben an, dauernd einen Kreis von Personen an sich zu fesseln und Vereine zu solchem Zwecke zu gründen. Da die Wahlen im Gegensatz zu denen der Arbeitgeber vorzunehmen sind, derartige Vereine also aus dem Gegensatz zwischen Arbeiter und Arbeitgeber entsprossen sind, so liegt es in ihrer Natur, daß sie diesen Gegensatz ständig aufrecht zu erhalten bestrebt sind und mithin die Verschärfung dieses Gegensatzes zu ihrer Aufgabe machen. Die soziale Gesetzgebung, die bestimmt war, Arbeiter und Arbeitgeber enger miteinander zu vereinigen, führt durch die Art und Weise, wie man die Arbeiterbeiräte zu den sozialen Einrichtungen wählen läßt, dazu, beide weiter voneinander zu entfernen.

Die Industrie ist nichts Allgemeines, sie setzt sich aus Einzelunternehmungen, Einzelbetrieben zusammen, deren jeder größer oder kleiner ein in sich geinter, nach außen abgeschlossener Organismus ist. Wenn man von dieser Einzelzelle

der Industrie ausgehend zunächst in dem einzelnen Betrieb einen Arbeiterausschuß mit dem Arbeitgeber zusammen bildet, eine angemessene Anzahl solcher Betriebsausschüsse zu Orts- oder Amtsverbänden zusammenfaßt, in derselben Weise aufwärts Kreis-, Bezirks- und Provinzialausschüsse bildet und von den entsprechenden Ausschüssen gleichzeitig die Wahlen der Vertreter von Arbeitern und Arbeitgebern vornehmen läßt, so bleibt der Zusammenhang zwischen beiden gewahrt, eine Agitation findet keinen Anhalt, und vor allen Dingen wird die Einwirkung Außenstehender vermieden, die fremde Gesichtspunkte einmengen und dadurch Veranlassung zu Erregung geben.

Haben nun die großen Aufwendungen zur Förderung des materiellen (wirtschaftlichen) Wohles dazu beigetragen, den ethischen (sittlichen) Standpunkt des Volkes zu heben?

Bei der Inangriffnahme der Sozialpolitik hat man an einen Schutz der Schwachen und eine Geltendmachung allgemeiner Menschenrechte gedacht. Ist nun nicht das schwächste Glied der menschlichen Gesellschaft das neugeborene Kind? und ist nicht sein allererstes Menschenrecht, daß es bei seinem Eintreten in die Welt ein liebevolles Elternpaar um sich sieht, das es mit Freude begrüßt, eine Mutter, die seiner wartet und pflegt, und einen Vater, der die Mutter bei der Erziehung unterstützt und für ihren Unterhalt sorgt, damit die Mutter sich ganz dem Kinde widmen und es zu einem gesunden und gesitteten Menschen heranziehen kann?

Die nächstliegende Aufgabe einer sozialen Gesetzgebung wäre also, dafür zu sorgen, daß diese erste Forderung des Kindes erfüllt wird, daß pflichtvergeffene Eltern zu ihren Pflichten angehalten werden. Man hat bei dieser Gesetzgebung einen Zwang eingeführt für Beteiligte und Unbeteiligte. Man zwingt die ganz unbeteiligten Arbeitgeber, die keinerlei Vorteil von diesen sozialen Einrichtungen haben, erhebliche Teile ihres Einkommens zugunsten der Beteiligten abzutreten. Es entspricht daher nur der Billigkeit, wenn man in erster Linie unsorgsame Eheleute einerseits von den Wohlthaten dieser Gesetzgebung ausschließt und ihnen andererseits das Verfügungsrecht über einen so großen Teil ihres Verdienstes entzieht, wie er zur Bestreitung der Kosten des Unterhaltes und der Erziehung des Kindes erforderlich ist, die man beide ungetreuen, pflichtvergeffenen Eltern nicht anvertrauen darf. Da ferner die jungen Menschen nicht so lange unter der alleinigen Obhut der Eltern oder der Familie bleiben können, bis ihr Charakter ganz gereift ist, da sie noch unentwickelt an Körper und Geist in das Berufs- und Erwerbsleben eintreten müssen, so ergibt sich die weitere Forderung, daß auch hierin dem Jüngling oder dem jungen Mädchen ihr Recht zuteil wird, daß sie geschützt und geleitet und in gleichem Sinne mit der Familie weiter erzogen werden, damit ihr Charakter sich einheitlich entwickelt. Dies ist ganz besonders nötig in der Industrie, wo die jungen Leute direkt aus der Schule, in der sie mit nur gleichaltrigen Gefährten zusammen waren, in den Fabrikbetrieben in die Arbeitsgemeinschaft

mit Erwachsenen treten. Die Fürsorge der Eltern muß sich auch auf die Arbeitsstelle erstrecken können. Einerseits müssen die Erwachsenen angehalten werden, bei ihrem Tun und Reden auf das den jungen Leuten Frommende bedacht zu sein, und andererseits muß der Trieb der jungen Leute nach Freiheit und Selbständigkeit, der in diesem Alter sich schon an und für sich kräftig regt und hier durch den Einblick in die Ungebundenheit der Älteren erheblich verstärkt wird, verständig und wohlwollend geleitet werden. Da die Eltern nicht zugegen sein können, so müssen andere Personen mit dieser Aufgabe betraut werden. Es muß also eine entsprechende Anzahl von Vertrauensleuten der Familien ausgewählt werden, die zur Ausführung solcher Befugnisse befähigt, berechtigt und verpflichtet sind. Dies können zunächst nur Personen gleichen Standes sein. Solche kennen die Lebensverhältnisse und Lebensanschauungen der Eltern am besten. Da die Erziehung und Ausbildung der einzelnen Persönlichkeit zu einem gesitteten Charakter vornehmlich die Aufgabe der Frau, der Mutter ist, so muß diese in den Stand gesetzt sein, die Tätigkeit solcher Vertrauenspersonen überwachen zu können. Ihr muß zu dem Zweck ein Einfluß auf die Auswahl eingeräumt werden; sie muß die Wahlberechtigten für ihre Wahl zur Rechenschaft ziehen können. Das ist nur dadurch herbeizuführen, daß die Abstimmung bei diesen Wahlen öffentlich erfolgt. Der Wahlberechtigte gibt hier seine Stimme vor Zeugen ab, kann also zur Verantwortung gezogen werden. Dem Gewählten wird das Vertrauen persönlich von jedem einzelnen in Gegenwart aller ausgesprochen. Er ist also von dem Vertrauen aller getragen. Wie man in der sozialpolitischen Gesetzgebung Zwang eingeführt hat, so muß man auch diesen Erziehungsausschüssen ein Mittel in die Hand geben, das, was sie als erforderlich erachten, nötigenfalls erzwingen zu können. Sie müssen die Berechtigung haben, ältere Personen, die nicht die gebührende Rücksicht auf die jüngeren Mitarbeiter nehmen wollen, von den Wohltaten der sozialpolitischen Gesetzgebung auszuschließen.

Mit der Jugend ist anders zu verfahren. Die jugendlichen Arbeiter verdienen vielfach schon in recht jungen Jahren reichlich so viel, als sie zu ihrem Lebensunterhalt nötig haben. Sie sind dadurch in den Stand gesetzt, tun und lassen zu können, was sie wollen, und kommen dadurch in Gefahr, nach Dingen zu greifen, die sie noch nicht vertragen können. Obwohl man unmündigen Personen einen Vormund zur richtigen Verwendung von ererbtem Gut zur Seite stellt, obwohl man also weiß, daß es verderblich für junge Leute ist, auf eigenen Füßen zu stehen, eigenem Willen zu folgen, überläßt man sie mit ihrem erworbenen Verdienst sich selbst. Obwohl man sich dessen bewußt ist, daß oft zu frühe Selbständigkeit zu verhängnisvollem Irrtum, Schuld und sittlichem Elend führt, läßt man die Unglücklichen den verlockenden Pfad zu dem gefährlichen Absturz ungewarnt betreten. Das ist keine Wohltat, die man den jungen Leuten erweist. Menschenfreundlicher ist es jedenfalls, sie von dem Betreten dieses trügerischen Weges abzubringen. Dieses wird erfolgreich dadurch bewirkt,

daß man den jungen Leuten das Verfügungsrecht über ihren Verdienst nimmt und es in die Hand der Familien-Vertrauensleute legt. Diese sind die geeignete Instanz darüber, zu bestimmen, wieviel den jungen Leuten ausgehändigt, wieviel der Familie zuteil werden und wieviel zurückgelegt werden soll. Wenn man es für Recht hält, den Arbeitgebern einen großen Teil ihres Verdienstes abzunehmen und anderen zu überweisen, so ist es den jungen Arbeitern wahrlich nicht zu viel zugemutet, wenn ihnen das Verfügungsrecht über ihren Verdienst in dieser Weise beschränkt wird.

Um ihr Amt erfolgreich betätigen zu können, müssen diese Erziehungsausschüsse also Befugnisse erhalten, die unter Umständen recht tief in das wirtschaftliche Leben ihrer Mitarbeiter einschneiden. Es liegt nahe, daß die Betroffenen alle möglichen Mittel anwenden werden, die einzelnen Mitglieder der Ausschüsse von ihrer pflichtgemäßen Anordnung solcher Maßregeln abzuschrecken. Wenn man also ernstlich eine Schädigung der Jugend verhüten will, so ist es unumgänglich, daß hinter diese Ausschüsse eine Instanz gestellt wird, die angewiesen ist, die Ausschüsse zur strengen Durchführung ihrer Aufgabe anzuhalten. Wenn man dem Arbeitgeber, der gewissermaßen eine Ehrenstellung in dieser sozialpolitischen Gesetzgebung einnimmt, insofern er zu den Lasten beiträgt, ohne etwas selbst davon zu beanspruchen, das Ehrenrecht einräumt, seine Beisteuer zu diesen Klassen für seinen ganzen Betrieb versagen zu können, im Falle die Erziehungsausschüsse die Ehre ihres Amtes nicht wahren, gegen widerstrebende Erwachsene nicht einschreiten oder die jungen Leute nicht genügend überwachen, so ist diese Instanz geschaffen. Die Erziehungsausschüsse müssen nun gewärtig sein, daß der Arbeitgeber, der naturgemäß bestrebt ist, möglichst wenig zu den sozialen Lasten beizutragen, jeden Fall von Lässigkeit ihrerseits als einen willkommenen Anlaß aufzugreifen wird, seine Zuschüsse vermindern zu können. Sie werden also ihre Aufgabe durchführen, um nicht ihre ganze Mitarbeiterschaft der großen Beihilfe des Fabrikanten verlustig zu machen. Wenn der Arbeitgeber, mit diesem Ehrenrecht ausgestattet, dem Erziehungsausschusse beiträgt, so erhält er damit die Ehrenpflicht, wie überall in seinem Betriebe auch auf diesem sittlichen Gebiete anzuregen, zu leiten und zu fördern. Und wenn dann noch ein oder mehrere Vertreter der Betriebsbeamten hinzugezogen werden, die Verständnis für die Lebensauffassung der Arbeiter und der Arbeitgeber haben und ihrer täglichen Aufgabe nach zwischen beiden vermitteln, so ist die Organisation des Betriebes zu einer Berufsgemeinde vollendet, in der durch das Trachten nach gemeinsamem Verdienst zusammengeführte, äußerlich verschieden gestellte Personen durch das gemeinsame Streben nach allgemein menschlichen höheren Zielen einander gleich werden können.

Damit nun die erzieherischen Bestrebungen überall gleichlaufend verfolgt werden, ist es erforderlich, diese Betriebsgemeinden in geeigneter Form nach oben in Amts-, oder Orts-, Kreis-, Provinz- und Landesverbänden zusammenzufassen. (Betriebe von beträchtlicher Größe wären von vornherein in Zweig-

gemeinden zu zerlegen, sehr kleine Betriebe zu einer Gemeinde zu vereinigen.) Sämtliche Körperschaften, die unteren wie die oberen wären auf einen Umfang zu beschränken, innerhalb dessen noch ein persönliches Einwirken der Mitglieder aufeinander möglich ist. Um die volle gegenseitige Unabhängigkeit der drei Stände voneinander zu wahren, ist erforderlich, die Beschlußfassung derartig zu regeln, daß auf Verlangen der Beteiligten jeder Stand — Arbeiter, Beamte, Arbeitgeber — für sich abstimmen kann und ein Beschluß nur dann gültig ist, wenn sich nicht die Mehrheit eines Standes dagegen ausgesprochen hat. Nachdem die Industrie in solcher Weise organisiert ist, würde man in anderen großen Erwerbszweigen: Bergbau, Baugewerbe, Handwerk, Handel, Verkehrsgewerbe, Landwirtschaft usw. ähnliche Einrichtungen zu treffen haben. Die erzieherischen Bestrebungen würden dann durch das ganze Land in einheitliche Bahnen gelenkt sein, und in dem gesamten äußeren Volksleben würde dafür gesorgt werden können, daß die erzieherische Einwirkung nirgendwo gestört wird.

Solchen auf der breitesten Grundlage aufgebauten Berufsvertretungen könnte der Reichstag getrost die ganze Sozialpolitik in die Hand geben, in ähnlicher Weise, wie das preußische Abgeordnetenhaus 1868 dem Reichstag sein ganzes Arbeitsgebiet abgetreten hat. Wir erhielten damit einen neuen Faktor der Gesetzgebung, eine verstärkte Gewähr für eine alles umfassende ausgleichende Gerechtigkeit unserer Staatseinrichtungen. Wie der Reichstag deutsches Land zu schützen und deutsche Art zu pflegen hat, so würden die Berufsgemeinden überall in deutschen Landen deutsche Zucht zu wahren, deutsche Sitte zu heben haben.



Deutsche Bühnenkunst in den letzten zwanzig Jahren

Von Dr. Arthur Westphal = Berlin

II*).



auf den Überschwang der Jahre 1889/90 folgte recht bald eine leise Ernüchterung. Der wirklich konsequente Naturalismus hatte schneller abgewirtschaftet, als die erste Begeisterung seiner Anhänger es sich träumen ließ. Die puritanische Kargheit seiner Mittel, das meist so poesiefremde Steckenbleiben im bloßen „Mitsieu“, der in eintönigem Grau gehaltene Abklatsch einer Alltagsmifere, über den er selten hinauskam, ließ die Begrenztheit seiner Ausdrucksmöglichkeiten immer deutlicher erkennen. Eine heimliche Sehnsucht nach Licht

*) Schluß aus Heft 2. — Wir berichtigen bei dieser Gelegenheit einen bösen Druckfehler; auf S. 70 des vorigen Heftes muß es am Schluß des vorletzten Absatzes heißen „unanfechtbar“ statt „anfechtbar“. Die Schriftlfg.